



BMEIA-EU.2.13.47/0028-II.2/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

EU-Beobachtermision in Georgien (EUMM Georgia); Fortsetzung der Entsendung von bis zu drei Polizisten/Polizistinnen und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachter/Beobachterinnen sowie von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2018

1/58

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 7. August 2008 kam es zum Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen in der georgischen Provinz Südossetien, in deren Folge Truppen der Russischen Föderation georgisches Staatsgebiet besetzten. Über Vermittlung des französischen EU-Ratsvorsitzes konnte am 12. August 2008 ein 6-Punkte-Plan für einen Waffenstillstand formuliert werden, der sowohl von der Russischen Föderation und Georgien als auch von der politischen Führung der separatistischen Provinzen Südossetien und Abchasien angenommen wurde.

Der Plan sah unter anderem den Rückzug der russischen und georgischen Streitkräfte auf die Positionen vor, auf denen sie sich vor Beginn der Feindseligkeiten befunden hatten, wobei die russischen Streitkräfte bis zum Wirksamwerden internationaler Mechanismen „zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen“ ergreifen konnten. In weiterer Folge richteten die russischen Streitkräfte jenseits der administrativen Grenzen von Südossetien und Abchasien von ihnen kontrollierte „Pufferzonen“ ein.

Am 8. September 2008 wurde zwischen der EU-Troika unter Führung des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Russischen Föderation in Moskau ein Abkommen getroffen, demzufolge Russland seine nach den Kämpfen auf georgischem Staatsgebiet in den „Pufferzonen“ verbliebenen Truppen innerhalb von zehn Tagen ab dem 1. Oktober 2008 abzieht, sofern bis zu diesem Datum in diesen Zonen „internationale Mechanismen“ einschließlich der Entsendung von mindestens 200 EU-Beobachtern/EU-Beobachterinnen eingerichtet werden. Verstanden werden unter „internationale Mechanismen“ die Operationen der Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der EU in Georgien. Eine Einladung an die EU zur

Entsendung dieser zivilen Mission wurde durch den Präsidenten Georgiens, Michail Saakaschwili, mit Schreiben vom 11. September 2008 ausgesprochen.

Am 9. September 2008 ersuchte der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Javier Solana, in einem Brief an die Außenminister/Außenministerinnen der EU-Mitgliedstaaten um Entsendung von Experten/Expertinnen für die geplante zivile Beobachtungsmission in Georgien.

Mit der Gemeinsamen Aktion 2008/736/GASP vom 15. September 2008 (ABl. Nr. L 248/26 vom 17. September 2008) beschloss der Rat der EU die Entsendung der Beobachtermission der EU in Georgien (EUMM Georgia) mit einer Laufzeit bis 14. September 2010. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt mit Beschluss des Rates 2016/2238/GASP vom 12. Dezember 2016 und läuft nun bis zum 14. Dezember 2018. Von einer weiteren Verlängerung ist nach derzeitigem Stand auszugehen.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Aufgaben der Mission sind: Überwachung des russischen Truppenrückzugs, Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen, Monitoring der Bewegungsfreiheit in den beobachteten Zonen sowie der Flüchtlingsrückkehr, Beobachtung der Menschenrechtssituation sowie Unterstützung bei der Normalisierung der umkämpften Gebiete, z.B. durch Wiederaufbau der Ziviladministration. Dabei arbeitet die Mission eng mit der OSZE, den VN, dem Büro des EU-Sondergesandten für den Südkaukasus, der Europäischen Kommission und den in der Region tätigen Nichtregierungsorganisationen zusammen.

EUMM Georgia nimmt keine exekutiven Aufgaben wahr. Die Beobachter/Beobachterinnen versehen ihren Dienst unbewaffnet. Die Verantwortung für die Sicherheit der Mission liegt in erster Linie bei den georgischen Behörden. Auf Seite der EU trägt der Leiter der EUMM Georgia die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Mission, er hat einen missionsspezifischen Sicherheitsplan erstellt.

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung dieser Mission wurde im Sommer 2009 zusätzlich um Entsendung von militärischen Experten/Expertinnen ersucht.

EUMM Georgia umfasst derzeit (Stand: 15. Oktober 2017) 317 Personen darunter 205 Beobachter/Beobachterinnen und Experten/Expertinnen aus 25 Mitgliedstaaten der EU. Drittstaaten wurden nicht zur Teilnahme an der Mission eingeladen.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat am 17. September 2008 beschlossen, dass sich Österreich an der Mission beteiligen wird (Pkt. 44 des Beschl.Prot. Nr. 63). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 24. September 2008 sein Einvernehmen erklärt. Die Beteiligung Österreichs an der Mission wurde mehrmals verlängert.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2016 (Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 22) beschlossen, die Entsendung von bis zu drei Polizisten/Polizistinnen und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachter/Beobachterinnen, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac im Rahmen der EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM Georgia) bis längstens 31. Dezember 2017 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 1. Dezember 2016 sein Einvernehmen erklärt.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/Missionsteilnehmerinnen weiterhin die Einsatzweisungen des Leiters von EUMM Georgia im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen.

Im Hinblick auf die nach dem Auslaufen der entsprechenden OSZE- und VN-Missionen in der ersten Jahreshälfte 2009 noch weiter ausgebaut führende Rolle der EU bei der Vermittlung in diesem Konflikt, die Initiative des mit der gegenständlichen Maßnahme verbundenen Beitrages in Form einer zivilen Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU sowie die hohe Bedeutung der Stabilisierung Georgiens für die Sicherheit der Region und Europas insgesamt, nicht zuletzt auch im Sinne der solidarischen Mitwirkung an der GSVP, erscheint es angezeigt, die Entsendung österreichischer Beobachter/Beobachterinnen im bisherigen Umfang bis vorerst 31. Dezember 2018 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesheeres, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 25 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von EUMM Georgia. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Leiters von EUMM Georgia, sondern jenen des österreichischen Kontingentkommandanten.

Der Einsatzraum von EUMM Georgia umfasst weiterhin ganz Georgien, wobei sich die Aktivitäten im Einklang mit dem zwischen der EU-Troika und dem russischen Präsidenten am 8. September 2008 in Moskau getroffenen Abkommen weiterhin auf die an Südossetien und Abchasien grenzenden „Pufferzonen“ sowie auf mit den Konfliktparteien einvernehmlich festgelegte weitere Landesteile konzentrieren. Ferner können weiterhin aufgabenbezogene Aufenthalte in Belgien (Brüssel) und anderen EU-Mitgliedstaaten erforderlich sein. Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in der Türkei kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUMM Georgia ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin durch ein Abkommen mit den georgischen Behörden auf Grundlage von Art. 37 EUV geregelt. Georgien hat mit Schreiben von Präsident Saakaschwili vom 11. September 2008 EUMM Georgia und den Missionsangehörigen volle Privilegien und Immunitäten bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens zugesichert.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung der Polizisten/Polizistinnen betragen voraussichtlich rund 150.000 Euro pro Jahr (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, ohne Inlandsgehälter).

Die Aufwendungen der Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres ohne allfällige Zusatzensendungen betragen voraussichtlich rund 154.000 Euro pro Jahr (Personalaufwand einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungsaufwand, ohne Inlandsgehälter). Die Ausgaben für die Entsendung der Polizisten/Polizistinnen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres und jene für die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu drei Polizisten/Polizistinnen und bis zu fünf Angehörigen des Bundesheeres als Beobachter/Beobachterinnen im Rahmen der EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM

Georgia) bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2018 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die nach Pkt. 1 entsendeten Polizisten/Polizistinnen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden,
6. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
7. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendungen gem. § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
8. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Einsatzweisungen des Leiters von EUMM Georgia im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 9. November 2017

KURZ m.p.